

Bundesamt für Migration BFM
Direktion
Stab Recht
Frau Roxane Bourquin
Quellenweg 6
3003 Wabern

per E-Mail: roxane.bourquin@bfm.admin.ch

Bern, 29. September 2014

n'existe qu'en allemand

**Personenfreizügigkeit und Zuwanderung: Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung:
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs.

Für den SGB geht ein grosser Teil der Vorschläge in die falsche Richtung. Sie führen nicht nur zu einer Verschlechterung der Lage von Migrantinnen und Migranten, sondern auch der Situation aller Erwerbstätigen in der Schweiz. Denn wenn ein Schweizer Arbeitgeber sein ausländisches Personal unter Druck setzen kann, kommen früher oder später alle Löhne und Arbeitsbedingungen unter Druck. Die gute soziale Absicherung bei einem Stellenverlust spielt dabei eine Schlüsselrolle. Sind die ausländischen Arbeitskräfte schlechter geschützt, können sie vom Arbeitgeber einfacher unter Druck gesetzt werden. KurzaufenthalterInnen, deren Aufenthaltsrecht einzig vom aktuellen Arbeitsvertrag abhängt, sind besonders abhängig von ihrem Arbeitgeber. Denn mit dem Verlust der Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des FZA geht auch das Recht auf Gleichbehandlung mit Schweizer Arbeitnehmenden sowie der Anspruch auf Sozialhilfe verloren.

Die in der Öffentlichkeit immer wieder kolportieren Fälle von „Sozialhilfemissbrauch“ etc. sind völlig aufgebauscht. Personen, die über das Freizügigkeitsabkommen FZA in die Schweiz gekommen sind, beziehen deutlich seltener Sozialhilfe (Sozialhilfebezugsquote 2010: 0.9%) als Schweizerinnen und Schweizer (1.8%). Eine Beschränkung des Aufenthaltsrechts auf Grund des Sozialhilfebezugs wäre gar nur bei 3.5 Promille der zwischen 2002 und 2010 unter dem FZA Zugewanderten möglich gewesen. Dies hängt auch damit zusammen, dass 60 Prozent der FZA-Zugewanderten, die Sozialhilfe beziehen, gleichzeitig erwerbstätig sind und daher ein Aufenthaltsrecht besitzen¹ (Evaluationsbericht der PVK zum Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern vom 6. November 2013:

¹ Dabei handelt es sich in der Regel nicht um kleine Teilzeitpensen, da für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung für Erwerbstätige eine marginale Nebenbeschäftigung bzw. eine Teilzeitarbeit von untergeordnetem Umfang nicht ausreicht.

S. 25f; 46). Das Problem sind somit klar die zu tiefen Löhne! Eine Zuwanderung in die Sozialsysteme ist hingegen nicht zu beobachten.

Der SGB setzt sich dafür ein, dass Arbeitskräfte nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit diskriminiert werden dürfen. Er setzt sich für einen wirksamen Schutz der Löhne und Arbeitsbedingungen sowie für eine gute soziale Absicherung ein. Das verbessert die Situation aller Erwerbstätigen in der Schweiz.

AuG Art. 29a

Der Artikel ist unklar. Gemäss dem erläuternden Bericht soll sich Artikel 29a nur auf Stellensuchende beziehen, die erstmals zum Zweck der Stellensuche in die Schweiz einreisen. Das muss explizit erwähnt sein. In der Realität dürfte die Bestimmung weitgehend irrelevant sein. Denn eine erstmals zum Zweck der Stellensuche in die Schweiz eingereiste Person verfügt in der Regel über einen Wohnsitz im Ausland. Sie besitzt somit keinen Unterstützungswohnsitz in der Schweiz. Aus sozialen Überlegungen sind wir der Meinung, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit haben sollten, im Einzelfall eine Ausnahme zu gewähren, z.B. wenn ein sozialer Härtefall vorliegt oder wenn eine begründete Aussicht auf ein baldiges Ende des Sozialhilfebezugs besteht. Wir schlagen deshalb folgende Änderungen vor:

*Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche **erstmalig** in der Schweiz aufhalten, sowie deren Familienangehörige erhalten keine Sozialhilfe. **Die zuständigen Behörden können in begründeten Einzelfällen von dem Grundsatz abweichen und Sozialhilfe gewähren.***

AuG Ar. 61a Abs. 1

Wenn die „unfreiwillige Arbeitslosigkeit“ dazu führen soll, dass eine Person das Aufenthaltsrecht verliert, wird das zwangsläufig zu mehr Druck auf die Löhne und Arbeitsbedingungen führen. Wir fordern daher, den zweiten Satz von Art. 61a Abs. 1 zu streichen:

Streichung 2. Satz, Art. 61a Abs. 1: „Dies gilt auch bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, wenn diese vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Dauer des Arbeitsvertrages erfolgt“.

AuG Art. 61a Abs. 2

Der Verlust des Aufenthaltsrechts 6 Monate nach einem möglichen unfreiwilligen Arbeitsplatzverlust setzt die Arbeitnehmenden und die Arbeitsbedingungen unter Druck. Zudem haben auch ausländische Arbeitnehmende Anrecht auf Rechtssicherheit. Diese wird jedoch verletzt, wenn eine einmal gewährte Aufenthaltsbewilligung wieder entzogen wird, ohne dass die Person sich etwas zu Schulden kommen lassen hat. Wir fordern deshalb:

*Absatz 2 **streichen***

AuG Ar. 61a Abs. 3

Wenn Absatz 2 wie vorgeschlagen gestrichen wird, ist der Einschub „... oder der Frist von sechs Monaten nach Absatz 2...“ zu streichen. Wir schlagen deshalb folgende Änderung vor:

„Werden bei Ablauf der Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA weiterhin Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt, ...“

AuG Ar. 61a Abs. 4

Der Verlust der sozialen Rechte schwächt die Verhandlungsposition ausländischer Arbeitnehmender bzw. Stellensuchender und kann zu einem Druck auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen aller Erwerbstätigen führen. Der SGB ist deshalb der Meinung, dass Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, während der 6 Monate, die sie zum Zweck der Arbeitssuche weiterhin in der Schweiz bleiben dürfen, Anrecht auf Sozialhilfe haben. Wir schlagen daher vor, Absatz 4 zu streichen.

*Absatz 4 **streichen***

AuG Ar. 61a Abs. 5

Arbeitnehmende mit einer Aufenthaltsbewilligung, die bereits über ein Jahr in der Schweiz erwerbstätig sind, haben ihren Lebensmittelpunkt definitiv in die Schweiz verlegt. Möglicherweise befindet sich auch deren Familie in der Schweiz. Aus denselben Gründen wie bei Absatz 2 bitten wir, Absatz 5 zu streichen.

*Absatz 5 **streichen***

AuG Ar. 61a Abs. 6

Grundsätzlich einverstanden. Wenn Absätze 2 und 5 gestrichen werden, besteht allerdings kein Anlass mehr für diesen Absatz.

AuG Art. 97 Abs. 3 Bst. f

Im Jahr 2011 sind gerade einmal 700 Personen als Rentner/innen in die Schweiz eingewandert (Evaluationsbericht PVK 2013: 35). Bei Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwanderung Nichterwerbstätig waren, wurde bei Erteilung des Aufenthaltstitels gemäss Art. 24 Anhang I FZA bereits geprüft, ob sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Der Anteil der zugewanderten Rentner/innen, der Ergänzungsleistungen in Anspruch nimmt (was gemäss Art. 24 Anhang I FZA sowie Art. 16 Abs. 2 VEP ein Grund wäre das Aufenthaltsrecht abzusprechen), wird daher verschwindend gering sein. Sozialpolitisch finden wir es grundsätzlich falsch, RentnerInnen aufgrund einer sozialen Notlage auszuweisen. Der SGB sieht deshalb keine Veranlassung, die Informationspflicht auch auf die für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zuständigen Organe auszudehnen. Wir beantragen deshalb:

*Abs. 3 Bst. f **streichen***

AuG Art. 97 Abs. 4

Der SGB ist gegen eine Vermischung von sozialen und fremdenpolizeilichen Kompetenzen und Aufgabenbereiche, wenn dadurch nicht schwerwiegender Missbrauch verhindert werden kann. Letzteres sehen wir im vorliegenden Fall nicht gegeben. Wir beantragen deshalb:

Abs. 4 **streichen**

ELG Art. 26^{bis}

Aus denselben Gründen wie im Fall von AuG Art. 97 Abs. 3 Bst. f beantragen wir:

Art. 26bis **streichen**

VEP Art. 18 Abs. 2

Wir halten den Nachweis ausreichender finanzieller Mittel für eine Kurzaufenthaltsbewilligung zur Stellensuche für einen unnötigen administrativen Mehraufwand. Der Sozialhilfebezug für Ausländerinnen und Ausländer, die sich erstmals zum Zweck der Stellensuche in der Schweiz aufhalten, ist gemäss Art. 29a AuG untersagt. D.h. dass ausreichende finanzielle Mittel bereits eine implizite Bedingung für einen Aufenthalt in der Schweiz darstellen. Ausserdem hat sich der/die Stellensuchende in der Regel bereits drei Monate ohne Bewilligung in der Schweiz aufgehalten, Es handelt sich somit lediglich um eine Bewilligung für weitere drei Monate im Kalenderjahr. Wir halten die Ergänzung des Art. 18 Abs. 2 VEP deshalb nicht für nötig und beantragen:

Streichung des zweiten Halbsatzes „..., sofern sie über die für den Unterhalt notwendigen finanziellen Mittel verfügen.“

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND


Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
Chefökonom SGB